

Satzung zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Aalen und Wasseralfingen vom 25. Juni 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

§ 2 – Verkaufsoffene Sonntage in Aalen - erhält folgende neue Fassung

- 1) Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes findet **in der Regel** am Sonntag des ersten vollen Maiwochenendes statt.
- 2) Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich der Reichsstädter Tage findet am Sonntag des zweiten vollen Wochenendes im September statt.
- 3) Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich des Jazzfestes Aalen findet in der Regel am zweiten Sonntag im November statt.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aalen, 16.02.2022

Frederick Brütting
Oberbürgermeister